



An die  
Stadtverwaltung Neumarkt i.d.OPf.  
Tiefbauverwaltung  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Fax an: 09181/255-259  
E- Mail: [tiefbauverwaltung@neumarkt.de](mailto:tiefbauverwaltung@neumarkt.de)

## **Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis: Plakatierung anlässlich Wahlwerbung** gem. § 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

### 1. Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Firma / Behörde / Verein / Partei / Wählergruppe

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer / Handynummer/ E-Mail Adresse

### 2. Angaben zur Sondernutzung

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis für folgende Sondernutzung:	<input type="checkbox"/> Plakatierung Großplakate / Plakattafeln (Höchstmaß 4 x 3 m) <input type="checkbox"/> Plakatierung Kleinplakate bzw. Plakatständer (Höchstmaß DIN A0)
Anlässlich folgender Wahl:	
Größe d. Plakate:	
Anzahl d. Plakate:	
Sonstige Angaben:	

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

**Hinweis zum Datenschutz:** Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzugs der §§ 2 und 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhoben und verarbeitet. Diese Daten geben wir gem. oben genannter Rechtsvorschrift an die beteiligten Dienststellen weiter. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz- Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Neumarkt i.d.OPf., auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

## **Merkblatt zur Wahlplakatierung anlässlich der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025**

Gemäß der Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist Wahlwerbung ab dem 43. Tag vor dem Tag einer allgemeinen Wahl zulässig. Da die o.g. Wahlen am 23.02.2025 stattfinden, ist dies somit der 11.01.2025.

Die Vorschriften für die Aufstellung von Wahlplakaten unterscheiden sich bei Groß- und Kleinplakaten.

Als Kleinplakate gelten bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Plakate bis zu einer maximalen Größe von DIN A0. Diese können in einer unbegrenzten Anzahl im gesamten Stadtgebiet aufgestellt werden. Ausnahmen sind sog. „Bannmeilen“. Zudem müssen verschiedene Auflagen beachtet werden, beispielsweise Verbot der Anbringung an Verkehrszeichen.

Hinsichtlich der Großplakate legte die Stadt Neumarkt i.d.OPf. fest, dass dies Plakate größer als DIN A0 sind, Höchstmaß 3 x 4 Meter. Hierfür gibt es bestimmte von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesene Standorte. Diese werden jedoch nicht konkret zugeteilt, sondern Sie erhalten Lagepläne mit den ausgewiesenen Standorten, aus denen Sie je nach Verfügbarkeit entsprechende Plätze wählen können. Aufgrund der begrenzten Plätze können jedoch pro Partei höchstens 18 Großplakate beantragt werden.

Geben Sie bitte bei der Antragstellung die Art (Groß- oder Kleinplakate), sowie die genaue Anzahl der jeweiligen Plakate an!

Nach der Antragstellung werden Sie einen entsprechenden Sondernutzungsbescheid mit den zugehörigen Anlagen/Lageplänen erhalten.

Die Beantragung hat mit ausreichend Vorlaufzeit zu erfolgen, u.a. aufgrund der benötigten Bearbeitungszeit sowie um nach Erhalt der Genehmigungen noch Erforderliches umsetzen zu können, z.B. Rücksprache mit den Stadtwerken Neumarkt bei geplanter Verankerung von Großplakaten!